

# Schiedsgerichtsordnung

Bayerischer Landesverband für Hundesport e.V. im dhv



## **§ 1 Rechtsgrundlage**

Über Streitangelegenheiten im Bereich des Bayerischen Landesverbandes für Hundesport e.V. im dhv, kurz BLV, ist nach den Grundsätzen dieser Ordnung nach einheitlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Die Rechtsgrundlage dieser Ordnung enthält § 22 der Satzung des Bayerischen Landesverbandes für Hundesport e. V. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen des dhv wurde diese Schiedsgerichtsordnung, der dhv-Ehrenratsordnung angeglichen.

## **§ 2 Das Schiedsgericht** (SG)

Das Schiedsgericht ist ein unabhängiges Organ des Verbandes.

Der Verbandstag des BLV wählt, alle drei Jahre, das aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern bestehende Schiedsgericht, kurz SG. Die zu wählenden Mitglieder des SG müssen dem BLV mindesten fünf Jahre angehören und über 30 Jahre alt sein.

Angehörige des Präsidiums und Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sowie die Revisoren können nicht in das SG gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die ordentlichen Mitglieder des SG wählen in eigener Zuständigkeit den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgericht unterliegt bei seinen Entscheidungen keinen Weisungen der Mitgliedsvereine, der Mitglieder oder der Organe des BLV.

Bei Verhinderungen werden vertreten:

- Der Vorsitzende durch den dienstältesten Beisitzer, bei gleicher Amtsdauer von dem nach Jahren ältesten.
- Die Beisitzer von einem stellvertretenden SG – Mitglied nach Berufung durch den SG – Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Ist ein SG – Mitglied unmittelbar vom Verfahrensgegenstand betroffen, oder besteht aus sonstigen Gründen die Besorgnis der Befangenheit, kann:

- das betreffende SG – Mitglied seine Mitwirkung ablehnen,
- jeder Verfahrensbeteiligte die Mitwirkung des betreffenden SG-Mitgliedes ablehnen.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

1. Die Zuständigkeiten des SG erstrecken sich auf:
  - a) die Auslegung der Satzung, der Ordnungen, von Weisungen und Beschlüssen der Organe des BLV, sofern diese mehrdeutig sind und/oder in Widerspruch zueinander oder zu höherrangigem Recht stehen.
  - b) die Klärung und Schlichtung von Streitigkeiten der Mitgliedsvereine des BLV untereinander und den Mitgliedsvereinen und dem BLV, die sich aus der Satzung, den Ordnungen, Weisungen und den Beschlüssen der Organe des BLV ergeben.
  - c) die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie Mitglieder von Organen des BLV.
2. Das SG kann von sich aus kein Verfahren einleiten.
3. Das SG wird nur auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder deren Mitglieder sowie eines Organs des BLV tätig insbesondere bei:
  - a) verbandsschädigendem Verhalten.
  - b) grobem Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen und Weisungen, sowie gegen die Beschlüsse des BLV und seiner Organe.
  - c) grobem Verstoß gegen Ausbildungsregeln und Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnungen.
  - d) groben Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzes und gegen gesetzliche Bestimmungen.
  - e) Handlungen, Tätigkeiten oder Beleidigungen gegen Organmitglieder oder Beauftragte des BLV.

### **§ 4 Einigungsversuch**

Das SG soll vor Erlass des Schiedsspruchs versuchen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Es kann auch von sich aus den Parteien den Vorschlag einer gütlichen Einigung unterbreiten.

### **§ 5 Der Rechtsrahmen**

1. Das SG stützt sich bei seinen Entscheidungen ausschließlich auf die in dieser Ordnung festgelegten Grundsätze. Ist für den Einzelfall keine Regelung vorgesehen, trifft es seine Entscheidungen, unter Abwägung sportlicher Gesichtspunkte.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:
  - a) Anordnung und Erfüllung einer Auflage,
  - b) Verwarnung,
  - c) Verweis,
  - d) Geldbuße
  - e) Teilnahme- und/oder Veranstaltungssperre für Veranstaltungen des BLV auf Zeit oder auf Dauer.
  - f) Aberkennung der Fähigkeit ein Amt im Präsidium, im Erweiterten Präsidium oder in einer Kreisgruppe zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.
  - g) Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit

3. Die Rechte des BLV-Präsidiums auf Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 6 Abs. 1 d) und Abs. 5 der Satzung werden durch diese Ordnung nicht berührt. Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung erfolgt der Ausschluss eines Mitgliedsvereines durch Beschluss des Verbandstages, bei einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Ordnungsmaßregeln, die bei oder in Verbindung mit hundesportlichen Wettkämpfen des BLV ausgesprochen werden, unterliegen auf Antrag (§ 3 Abs. 3) der Nachprüfbarkeit durch das SG. Das SG kann die Ordnungsmaßregel bestätigen, mildern oder aufheben.
5. Wer einem Leistungsrichter, Funktionsträger oder Beauftragten des BLV bei dessen Veranstaltungen
  - ehrenrührige Verhaltensweisen nachsagt oder ihn verleumdet,
  - ihm droht, tätlich angreift oder beleidigt,wird durch das SG zur Verantwortung gezogen.

### **§ 6 Verfahrensformen / Kostenvorschuss**

1. Die Verfahren des SG sind grundsätzlich schriftlich zu führen. Ist die Durchführung eines mündlichen Verfahrens beantragt, bestimmt das SG durch einen schriftlichen Beschluss die Verfahrensform. Auf Durchführung eines mündlichen Verfahrens besteht kein Rechtsanspruch.
2. Mit der Antragstellung auf Verfahrensdurchführung ist ein Kostenvorschuss fällig. Bei schriftlichen Verfahren beträgt der Kostenvorschuss 50,00 Euro. Bei mündlichen Verfahren bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichts, nach überschlägiger Kostenermittlung, den im Voraus zu zahlenden Betrag.

Die Verfahrenseröffnung ist vom Eingang des Kostenvorschusses abhängig.

3. Die Anträge an das SG sind:
  - a) mit Begründung in vierfacher Ausfertigung,
  - b) unter Beifügung der verfügbaren Beweismittel
  - c) mit der Angabe weiterer Beweismittel,
  - d) unter Beifügung des Zahlungsnachweises des Kostenvorschusses an den Vorsitzenden des SG zu richten.
4. Der Vorsitzende muss einen Verfahrensantrag verwerfen wenn:
  - a) die Zuständigkeit des SG nicht gegeben ist,
  - b) der Antrag unbegründet oder offensichtlich unsachlich ist,
  - c) der Antragsgrund dem Antragsteller länger als drei Monate bekannt ist.

### **§ 7 Verfahrenseinleitung- und regelung**

1. Nach Erfüllung der formalen Voraussetzung übersendet der Vorsitzende des SG den Beisitzern je eine Ausfertigung des Verfahrensantrages mit Begründung. Dem Antragsgegner, dem die Unterlagen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen sind, ist aufzugeben, innerhalb einer Frist von vier Wochen unter Angabe der verfügbaren und beizufügenden Beweismittel, umfassend zu den Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

2. Das Schiedsgericht kann eigenständig Beweiserhebung durchführen und ist nicht an Beweisanträge gebunden. Nachgeschobene Beweismittel, die bereits bei der Antragstellung oder Abgabe der Stellungnahme hätten erbracht werden können, kann das SG zurückweisen.

3. Mündliche Verhandlungen des SG sind verbandsöffentlich.

Die Parteienvertretung erfolgt durch satzungsgemäße Vertreter. Andere Bevollmächtigte sind nicht zugelassen.

4. Die Verfahrensbeteiligten können auf eigenes Risiko auch nicht geladene Zeugen zur mündlichen Verhandlung mitbringen. Über deren Anhörung entscheidet das SG.

5. Bei der Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfüllt der Vorsitzende des SG folgende Aufgaben.

a) Öffentliche Bekanntgabe einer mündlichen Verhandlung

b) Einladung der Verfahrensbeteiligten und Zeugen mit einer Frist von zwei Wochen

c) Bekanntgabe der zu behandelnden Angelegenheit, Kurzdarstellung des Sachverhaltes,

d) Mitteilung über vorliegende Schriftsätze, soweit diese den Beteiligten nicht bekannt sind,

e) Bekanntgabe der Besetzung des SG,

f) Belehrung der Zeugen über Wahrheitspflicht,

g) Verhandlungsführung und Bekanntgabe der Entscheidungen

6. Bei ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung kann in Abwesenheit der Parteien verhandelt, beraten und entschieden werden.

Das Nichterscheinen von Zeugen kann geahndet werden, sofern diese Mitglied eines BLV-Vereins sind.

Entstehende Mehrkosten können dem nicht erschienenen Zeugen auferlegt werden.

7. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden gefertigt und vom Vorsitzenden und den Beisitzern unterschrieben.

Es muss enthalten:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
- die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Antragssteller und -gegner, Zeugen),
- die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
- den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
- die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,
- die Feststellung sonstiger wesentlicher Verfahrenshandlungen,
- die Entscheidung,
- einen evtl. Rechtsmittelverzicht der Parteien,
- die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

## **§ 8 Entscheide**

1. Bei der Beratung dürfen nur Mitglieder des SG zugegen sein. Alle Mitglieder des SG sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Das SG entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Bilden sich bei der Frage, ob oder welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächst geringere Ordnungsmittel abgegebenen Stimme hinzugerechnet.

2. Bei mündlichen Verhandlungen wird der begründete Beschluss mit den sich ergebenden Auswirkungen verkündigt. Die schriftliche Übermittlung muss baldmöglichst, in angemessener Frist, durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen.
3. Entscheide des SG müssen enthalten:
  - a) Gegenstand der Verhandlung
  - b) Besetzung des SG
  - c) Benennung der Parteien
  - d) Ort, Datum, Zeitdauer der Verhandlung
  - e) Beschluss mit Begründung und Wirksamkeit
  - f) Kostenentscheid
4. Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des SG, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.
5. Die Entscheide des SG sind im Bereich des BLV endgültig und nicht anfechtbar.
6. Der Kostenentscheid regelt die anteilige Kostenverteilung unter Berücksichtigung der Schuldzumessung des Sachentscheids. Hat das SG keine schuldhaften Tatbestände ermitteln können, ist der Antragsteller kostenpflichtig.

Nicht verbrauchte Kostenvorschüsse sind dem Einzahler zu erstatten. Die Mittelverwendung ist nachzuweisen. Die Kostenordnung des BLV findet Anwendung.

### **§ 9 Fristversäumnis/Wiederaufnahme**

1. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war.
2. Eine Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig wenn:
  - a) Neue Beweismittel beigebracht oder Tatsachen bekanntwerden, welche den Parteien in dem früheren Verfahren nicht bekannt und nicht Gegenstand des abgeschlossenen Verfahrens waren.
  - b) Diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu bewirken.
3. Über den fristgemäßen Antrag entscheidet das Schiedsgericht abschließend. Der Weg zu den öffentlichen Gerichten bleibt offen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Die Durchsetzung eines Entscheides des SG obliegt dem Präsidium des BLV.

Das Präsidium des BLV entscheidet über die Veröffentlichung der Entscheide des SG. Entscheide grundsätzlicher Bedeutung sind zu veröffentlichen.

2. Nach Abschluss eines Verfahrens überlässt der Vorsitzende des SG dem Präsidenten die verfahrensrelevanten Unterlagen zum Verbleib.
3. Der Schatzmeister des BLV erhält eine Ausfertigung des Kostenentscheides, sofern aus dem Verfahren kassentechnische Regelungen anstehen.
4. In besonderen Ausnahmefällen findet das Gnadenrecht Anwendung. Die Ausübung des Gnadenrechtes obliegt dem Präsidium des BLV. Ist das Geschäftsführende Präsidium Betroffener, entscheidet über den Gnadenakt das „Erweiterte Präsidium“.

Diese Ordnung wurde vom außerordentlichen Verbandstag am 17.11.2013 beschlossen.

Sie tritt sofort in Kraft.

Lauf den 17.11.2013

gez.

Hofmann Georg  
Präsident BLV